

REGLEMENT

für den Jahrmarkt und Prämienmarkt

Öffentlicher Anschlag

30. September 2022 bis 14. Oktober 2022

Inkrafttreten

30. September 2022

Präambel

1) Der Jahrmarkt ist ein Treffpunkt für alle Generationen. Nebst den Verkaufsständen und Vergnügungsbetrieben sind die Kommunikation und das gesellige Beisammensein zentrale Punkte des Jahrmarktes. Auch das traditionelle Erntedankfest kann Teil des Jahrmarktes sein.

2) Personenbezogene Begriffe in diesem Reglement haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

3) Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Bst. f sowie Art. 40 Abs. 2 Bst. a und m des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBL 1996 Nr. 76, hat der Gemeinderat am 28. September 2022 angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand, Organisation und Durchführung der Märkte, Marktverantwortliche

1) Dieses Reglement regelt die Organisation und die geordnete Durchführung des Unterländer Jahrmarktes und des Unterländer Prämienmarktes (Bremimart).

2) Die Gemeinde Eschen ist Marktstandort des Liechtensteiner Unterlandes und unterstützt die Durchführung des Jahrmarktes und des Prämienmarktes in finanzieller und personeller Hinsicht.

3) Die Gemeinde Eschen-Nendeln führt den Unterländer Jahrmarkt jährlich in der Regel am zweiten Wochenende im Monat Oktober durch.

4) Für die Zwecke der Organisation, Durchführung und Kontrolle des Jahrmarktes bestellt der Gemeinderat gem. Art. 51 GemG einen Marktchef. Er ist direkt dem Gemeinderat und dem Gemeindevorsteher unterstellt und es kommen ihm die im Anhang dieses Reglements zugewiesenen Aufgaben zu.

5) Mit der Organisation, Durchführung und Kontrolle des Jahrmarktes werden im Weiteren die Gemeindepolizei, der Werkbetrieb und die Hauswarte gemäss der konkreten Aufgabenzuteilung im Anhang dieses Reglements betraut.

6) Der Gemeinderat kann bedarfsbedingt weitere Angestellte der Gemeindeverwaltung sowie dritte Personen wie Sicherheitspersonal mit Aufgaben der Organisation, Durchführung und Kontrolle betrauen.

7) Der Marktkchef und die Personen nach Abs. 5 und 6 bilden die Marktverantwortlichen. Den Anordnungen und Anweisungen der Marktverantwortlichen ist von sämtlichen Marktteilnehmern und den Besuchern unverzüglich Folge zu leisten.

8) Die Veranstaltung, Organisation, Durchführung und Kontrolle des Prämienmarktes erfährt in Art. 17 eine spezielle Regelung.

Art. 2

Marktperimeter

Der Marktkchef legt nach Absprache mit dem Gemeindevorsteher das Jahrmarktgebiet verbindlich fest und erstellt entsprechende Pläne. Die Zufahrten für die an die Jahrmarktgebiete grenzenden Liegenschaften sind für Notfalldienste (Feuerwehr, Sanität, Polizei) frei zu halten.

Art. 3

Publikation

Die Markttage werden rechtzeitig in den Medien publiziert.

Art. 4

Sicherheit und Jugendschutz

1) Die Gemeinde Eschen-Nendeln stellt auf dem Jahrmarktgebiet neben der Gemeindepolizei weiteres Sicherheitspersonal zur Verfügung. Auch die Anordnungen des Sicherheitspersonals sind für alle Marktteilnehmer und die Besucher verbindlich.

2) Bei groben Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder gegen Gesetze oder Verordnungen ist die Gemeinde Eschen-Nendeln berechtigt, die Einsatzkosten des Sicherheitspersonals den Verursachern weiter zu belasten.

3) Die Bestimmungen des Kinder- und Jugendgesetzes (LGBl. 2009 Nr. 29) in der jeweils geltenden Fassung sind von den Marktteilnehmern und den Besuchern einzuhalten. Auf das «Handbuch zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung von Jugendschutz und Gewaltprävention» wird zusätzlich hingewiesen, welches von allen Marktteilnehmern zu beachten ist.

Art. 5 *Sanitätsdienst*

Zu folgenden Zeiten wird ein Sanitätsdienst aufgeboten:

- a) Freitag von 18.00 bis ca. 23.00 Uhr (nur bei Bahnbetrieb)
- b) Samstag von 9.00 bis ca. 22.00 Uhr
- c) Sonntag von 11.00 bis ca. 18.00 Uhr

Art. 6 *Standbeschriftung*

Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufsstand oder seine Anlage an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild mit Namen und Adresse gut lesbar zu beschriften.

Art. 7 *Preisanschrift*

Sämtliche angebotenen Waren sowie Dienstleistungen (inkl. der Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe) müssen mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF versehen sein.

Art. 8 *Masse und Gewichte*

Die Vorschriften der liechtensteinischen Gesetzgebung über Masse und Gewichte sind einzuhalten.

Art. 9 *Lebensmittel*

Alle an den Märkten zum Verkauf oder zur Abgabe angebotenen Lebensmittel müssen den aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Gesetzen und Verordnungen über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der hygienische Umgang mit Lebensmitteln muss stets gewährleistet sein. Die anwendbaren Hygienevorschriften der schweizerischen Hygieneverordnung (SR 817.024.1) in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Art. 10 *Alkohol*

1) Es darf nur Alkohol ausgeschenkt, abgegeben oder verkauft werden, der den in Liechtenstein anwendbaren gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

2) Die Gemeinde Eschen-Nendeln kann den Ausschank, die Abgabe und den Verkauf von Alkoholika für alle oder einzelne Marktteilnehmer reglementieren, einschränken oder zur Gänze untersagen. Die Gemeinde Eschen-Nendeln kann im Marktperimeter auch ein regionales oder generelles Alkoholverbot anordnen.

Art. 11 *Verbotene Waren und Dienstleistungen*

1) Auf den Märkten ist der Vertrieb der in Art. 11 des Gesetzes über den Handel mit Waren im Umherziehen (LG 943.1) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Waren verboten.

2) Der Prämienmarkt ist vom Verbot des Verkaufs von Lebewesen ausgenommen. Das Schlachten auf dem gesamten Jahrmarkt- und Prämienmarktgelände ist untersagt.

3) Wildwachsende Pilze dürfen nur verkauft werden, wenn sie durch den Pilzkontrolleur begutachtet und als essbar erklärt wurden. Der entsprechende Nachweis ist gut sichtbar aufzulegen.

4) Der Verkauf und Vertrieb von Tabakwaren jeglicher Art ist verboten.

Art. 12
Abfallentsorgung

Die Gemeinde Eschen-Nendeln stellt auf dem Marktgelände verschiedene Abfallbehälter zur Verfügung. Die Marktteilnehmer entsorgen ihren Abfall in den dafür bereitgestellten Abfallbehältern. Den Marktteilnehmern fallen für den im üblichen Rahmen des Jahrmarktbetriebs anfallenden Abfall keine Kosten für die Entsorgung an, ausserordentliche Mengen an Abfall werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Art. 13
Stromanschluss

Nach Möglichkeit wird ein elektrischer Anschluss mit 230 V / 400 V zur Verfügung gestellt. Bei einem Stromanschluss an private Liegenschaften ist die Einholung der Zustimmung des Liegenschaftsbesitzers sowie die Klärung der Modalitäten Sache des jeweiligen Marktteilnehmers. Es wird empfohlen, dafür eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen.

Art. 14
Ausserordentliche Lagen

Der Gemeinderat kann den Jahrmarkt bei ausserordentlichen Lagen absagen oder verschieben.

Art. 15
Haftpflichtversicherung, Haftungsfreistellung, Haftung für Schäden, Risiko

1) Jeder Marktteilnehmer (Marktfahrer, Schausteller, Vergnügungsbetrieb, Verein, Veranstalter u.a.) ist verpflichtet, für die Dauer seiner Teilnahme am Markt eine für sein Geschäft ausreichende Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der von ihm und seinen Gehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschliessen, die die jeweilige Tätigkeit in Liechtenstein abdeckt. Der Marktschef ist befugt, entsprechende Nachweise einzufordern.

2) Die Marktteilnehmer sind auf erste Aufforderung der Gemeinde Eschen-Nendeln hin verpflichtet, die Gemeinde Eschen-Nendeln von allen Forderungen Dritter, die sich im Zusammenhang mit der Teilnahme und Tätigkeit am Markt, aus der Anbietung, Zurverfügungstellung und Nutzung der

Angebote und Anlagen und aus der Verletzung von vertraglichen oder ausservertraglichen Verpflichtungen ergeben, freizustellen und die Gemeinde Eschen-Nendeln klag- und schadlos zu halten.

3) Die Marktteilnehmer nehmen am Markt auf ihr eigenes Risiko teil. Die Gemeinde Eschen-Nendeln haftet nicht für Schäden der Marktteilnehmer. Sie haftet auch nicht für Schäden, die Marktteilnehmern durch kurzfristig verfügte und begründete Absagen oder durch höhere Gewalt entstehen.

Art. 16 *Zuwiderhandlungen*

1) Wer die Bestimmungen dieses Reglements für den Jahrmarkt und Prämienmarkt oder Anordnungen der zuständigen Marktverantwortlichen missachtet, wird:

- a) in leichten Fällen verwarnt.
- b) in schweren Fällen vom Markt verwiesen.

2) Bei wiederholten Verstössen kann ein Marktteilnehmer bis zu fünf Jahre für weitere Marktbesuche gesperrt werden.

II. Vorbereitung und Durchführung des Prämienmarktes

Art. 17 *Prämienmarkt (Bremimart)*

1) Die Veranstaltung des Prämienmarkts erfolgt traditionell am Samstag durch den «Verein zur Förderung Unterländer Prämienmarkt». Diesem obliegt auch die eigenverantwortliche Organisation, Durchführung und Kontrolle des Prämienmarktes.

2) Die Gemeinde Eschen-Nendeln unterstützt den «Verein zur Förderung Unterländer Prämienmarkt» durch den Auf- und Abbau der Tierstände und Anbindeeinrichtungen. Ein Vereinsverantwortlicher informiert dazu den Leiter Werkbetrieb bis Ende September über die benötigte Anzahl Tierstände und Laufmeter Anbindeeinrichtungen.

3) Der «Verein zur Förderung Unterländer Prämienmarkt» führt tagsüber am Samstag auf dem Viehschauplatz einen eigenen Festbetrieb, jedoch nur bis maximal 22.00 Uhr.

4) Auf die allgemeinen Bestimmungen in Art. 4 Abs. 3 dieses Reglements über den Jugendschutz wird zusätzlich verwiesen.

5) Auf die allgemeinen Bestimmungen in Art. 11 Abs. 4 dieses Reglements über das Tabakverkaufsverbot wird zusätzlich verwiesen.

6) Auf die allgemeinen Bestimmungen in Art. 15 dieses Reglements über die Haftpflichtversicherung, die Haftungsfreistellung, die Haftung für Schäden und das Risiko wird zusätzlich verwiesen.

7) Die minimale Deckungssumme der Veranstalterhaftpflichtversicherung des «Vereins zur Förderung Unterländer Prämienmarkt» für die Veranstaltung und Durchführung des eigenen Festbetriebs muss je nach Grösse des Festzelts der 1. Kategorie (für Zelte) des aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren Anhangs 3 der schweizerischen Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (RGV; SR 943.11) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

8) Das Bestehen der Veranstalterhaftpflichtversicherung ist dem Markschef schriftlich bis längstens zum 31. August vor dem Prämienmarkt mittels einer Kopie der Versicherungspolice sowie der Quittungs-Kopie über die Bezahlung der Versicherungsprämie nachzuweisen und stellt die Voraussetzung für den Festbetrieb dar.

9) Auf die allgemeinen Bestimmungen in Art. 35 dieses Reglements über den Brandschutz / Flucht- und Rettungswege wird zusätzlich verwiesen.

Art. 18 *Tierschutz*

Sämtliche Gesetze oder Verordnungen zum Tierschutz und Tierseuchen in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

III. Vorbereitung und Durchführung des Marktbetriebs

Art. 19

Verkaufsstände

Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung der Marktverantwortlichen zu erfolgen. Die angeordneten Verkaufsfronten sind einzuhalten.

Art. 20

Zulassung

1) Der Jahrmarkt steht jedermann, der sich an die Bestimmungen dieses Reglements hält, zum Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen. Bei der Zulassung ist auf ein ausgewogenes, vielfältiges und marktgerechtes Angebot zu achten.

2) Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- a) das Marktareal für die Berücksichtigung aller Bewerber nicht ausreicht;
- b) der Bewerber keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes oder für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet;
- c) ein Überangebot des betreffenden Artikels / Sortiments besteht.

3) Bewerben sich mehrere Marktfahrer mit gleichartigem Angebot oder übersteigt die Zahl der Gesuchsteller die vorhandenen Plätze, erhalten bisherige Bewerber den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist sowie solche, die an beiden Markttagen teilnehmen.

4) Um Zweck und Ziel des Jahrmarktes gemäss Präambel zu erreichen, werden Standanfragen zu politischen Inhalten, zu Unterschriftensammlungen aller Art und von politischen Parteien oder Akteuren nicht berücksichtigt.

5) Im Interesse der Erhaltung eines echten Warenmarktes wird die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen durch den Marktkchef begrenzt.

Art. 21 *Anmeldung*

1) Das Anmeldeformular kann jeweils nach Abschluss des Jahrmarktes bis und mit 31. August des Folgejahres online direkt auf der Internetseite der Gemeinde Eschen-Nendeln (www.eschen.li – Download – Jahrmarkt) heruntergeladen und eingereicht werden. Die Anmeldung kann aber auch per Post eingereicht werden.

2) In der Anmeldung sind sämtliche Angaben vollständig und wahrheitsgemäss auszufüllen.

3) Soll Alkohol ausgeschenkt, abgegeben oder verkauft werden, ist dies in der Anmeldung unter genauer Angabe der betreffenden Alkoholika zwingend anzugeben.

4) Später eingehende Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt. Zu- und Absagen werden bis 2 Wochen vor Marktbeginn schriftlich oder elektronisch bestätigt.

Art. 22 *Bewilligung*

1) Wer am Markt teilnehmen will (Bewerber), benötigt eine Bewilligung (Zusage) der Gemeinde Eschen-Nendeln. Die Bewilligung kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.

2) Die Bewerber haben keinen Anspruch auf exklusive Zuweisung oder auf Berücksichtigung eines gewünschten Standplatzes.

3) Der Marktchef kann Bewerbern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine Bewilligung erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.

Art. 23 *Abtretung an Dritte*

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs nicht an Dritte abgetreten werden.

Art. 24
Aufstellen / Platzbelegung

1) Mit dem Aufstellen der Verkaufsstände darf am Samstag ab 6.00 Uhr begonnen werden. Am Freitag dürfen keine Anlieferungen vorgenommen werden.

2) Über zugeteilte Standplätze, welche am Markttag bis 8.00 Uhr nicht belegt sind, verfügt der Marktkchef anderweitig. Ein Entschädigungsanspruch seitens der nicht erschienenen Marktteilnehmer besteht nicht.

Art. 25
Abmeldung / Nichterscheinen

Im begründeten Verhinderungsfalle hat eine Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich, elektronisch oder telefonisch zu erfolgen. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann der Marktkchef davon absehen.

Art. 26
Standgrösse

1) Die Maximallänge eines Verkaufsstandes für Vereine aus Eschen-Nendeln oder gemeinnützige Unterländer Vereine beträgt 10 m.

2) Bei Verkaufsständen, die Esswaren oder Getränke zum Verkauf anbieten, dürfen in Absprache mit dem Marktkchef max. 4 Stehtische aufgestellt werden. Sitzplätze für max. 3 Festbankgarnituren müssen angemeldet und vom Marktkchef vorgängig bewilligt werden.

3) Der Marktkchef kann Ausnahmen von Abs. 1 und 2 gewähren, wenn die räumlichen Voraussetzungen oder die generelle Situation längere Verkaufsstände oder eine grössere Anzahl von Stehtischen resp. Festbankgarnituren zulassen oder erforderlich machen.

Art. 27
Lokales Gewerbe

1) Das lokale Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen wie die restlichen Marktteilnehmer. Für das Aufstellen eines Standes vor dem eigenen Geschäft wird keine Platzmiete verrechnet. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft wird angestrebt, kann aber nicht in jedem Fall garantiert werden. Die Miete eines Gemeinde-Marktstandes ist gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr möglich.

2) Im ganzen Marktperimeter können Marktstände auch vor den Schaufenstern der ansässigen Betriebe aufgestellt werden.

Art. 28
Marktdauer/Verkaufszeiten

1) Der Jahrmarkt dauert von Samstag bis Sonntag. Die Verkaufszeiten werden wie folgt verbindlich festgelegt:

- a) Samstag: 9.00 Uhr bis mindestens 18.00 Uhr und maximal bis 22.00 Uhr. Die Stände müssen bis 23.00 Uhr abgeräumt bzw. aus dem Marktperimeter entfernt werden.
- b) Sonntag: 11.00 Uhr bis mindestens 17.00 Uhr. Die Stände müssen bis 18.00 Uhr abgeräumt bzw. aus dem Marktperimeter entfernt werden.

2) Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, vor 18.00 Uhr (Samstag) respektive vor 17.00 Uhr (Sonntag) mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren.

3) Bei besonderen Witterungsverhältnissen (Schlechtwetter, Sturm etc.) können vom Marktchef abweichende Regelungen beschlossen werden.

Art. 29
Fahrzeuge

Das Abstellen von Fahrzeugen oder Ladegut auf dem Marktareal hat nach Weisung der Marktverantwortlichen zu erfolgen. Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen. Die Gemeindepolizei legt die Parkplätze für die Marktteilnehmer fest.

Art. 30
Gebühren

Die Gebühren für die Benützung der Standplätze und/oder der Gemeinde-Marktstände sind im Gebührenreglement der Gemeinde Eschen-Nendeln festgesetzt.

Art. 31
Änderungen an Mietständen

Es ist den Marktteilnehmern untersagt, an den von der Gemeinde Eschen-Nendeln gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen, Nägel einzuschlagen und dergleichen. Der Mieter haftet für allfällige Schäden am gemieteten Stand.

Art. 32
Lautsprecher

Ohne ausdrückliche Bewilligung der Marktverantwortlichen dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

IV. Veranstaltung und Durchführung des Festbetriebs

Art. 33
Vergabe des Jahrmarktzelts

1) Die Vergabe bzw. Durchführung des Festbetriebs erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich ein Verein bis spätestens Ende des Vorjahres bereit erklärt, den Festbetrieb zu veranstalten. Ansonsten findet der Jahrmarkt ohne Jahrmarktzelt statt.

2) Die Veranstaltung und Durchführung des Festbetriebs im Jahrmarktzelt wird von der Gemeinde Eschen-Nendeln jedes Jahr an einen Liechtensteiner Verein vergeben. Vereine aus Eschen-Nendeln werden vorrangig berücksichtigt. Bewerben sich mehrere Vereine, entscheidet die Gemeinde Eschen-Nendeln über die Vergabe.

3) Um einen reibungslosen Ablauf des Jahrmarktes mit dem Festzeltbetrieb zu gewährleisten, laden die Marktverantwortlichen den veranstaltenden Verein zu einer Sitzung ein. Dabei hat der veranstaltende Verein über das Aufstellen des Jahrmarktzelts, das Programm, den Ausschank und die Speisen (mit Preisliste) usw. zu informieren.

4) Auf die allgemeinen Bestimmungen in Art. 15 dieses Reglements über die Haftpflichtversicherung, die Haftungsfreistellung, die Haftung für Schäden und das Risiko wird zusätzlich verwiesen.

5) Die minimale Deckungssumme der Veranstalterhaftpflichtversicherung des Vereins für die Veranstaltung und Durchführung des Festbetriebs muss je nach Grösse des Festzelts der 1. Kategorie (für Zelte) des aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren Anhangs 3 der schweizerischen Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (RGV; SR 943.11) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

6) Das Bestehen der Veranstalterhaftpflichtversicherung ist dem Marktchef schriftlich bis längstens zum 31. August vor dem Jahrmarkt mittels einer Kopie der Versicherungspolice sowie der Quittungs-Kopie über die Bezahlung der Versicherungsprämie nachzuweisen und stellt Voraussetzung für die Vergabe des Festzeltbetriebs an den Verein dar.

Art. 34

Organisation des Jahrmarktzelts

1) Die Gemeinde Eschen-Nendeln stellt dem veranstaltenden Verein für die Festwirtschaft ein Zelt mit einer Kapazität von 500 Personen mit einer Bühne und den nötigen WC-Anlagen unentgeltlich zur Verfügung, sofern es sich um einen Verein aus Eschen-Nendeln handelt. Auswärtige Vereine werden mit den Kosten belastet.

2) Wenn der veranstaltende Verein ein grösseres Zelt wünscht, übernimmt er auch die Verantwortung für die Anmietung und Organisation der Infrastruktur. Die Zeltabmessungen müssen in jedem Fall dem Festplatz entsprechen. Die Platzierung des Zelts, der WC-Anlagen und der Infrastruktur bedingen in diesem Fall die Information an den Marktchef bis Ende des Vorjahres sowie dessen ausdrückliche Zustimmung. Die Gemeinde Eschen-Nendeln vergütet dem Verein nachträglich einen Beitrag gemäss Gemeinderatsbeschluss, sofern es sich

um einen Verein aus Eschen-Nendeln handelt und dieser der Gemeinde Eschen-Nendeln vorgängig die Erfolgsrechnung der Veranstaltung mit den wesentlichen Ein- sowie Ausgabeposten offenlegt.

3) Die Organisation der WC-Anlagen kann von der Gemeinde Eschen-Nendeln übernommen werden. Die Kosten für die Anmietung sowie die Reinigung der WC-Anlagen trägt die Gemeinde Eschen-Nendeln.

4) Die Reklame ist Sache des veranstaltenden Vereins. Die Gemeinde Eschen-Nendeln übernimmt die Kosten für ein Inserat im Umfang von einer Achelseite in der Mittwochsausgabe der Landeszeitungen. Die Inserate sind dem Markttchef vor dem Druck vorzulegen und werden auf deren Inhalt (die Begriffe Jahrmarkt, Festzelt und «Bremimart» müssen enthalten sein) überprüft, bevor sie an die Zeitungen weitergeleitet werden können.

Art. 35

Brandschutz / Flucht- und Rettungswege

1) Die Vorschriften im Brandschutzmerkblatt «Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen» der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) in der jeweils geltenden Fassung sind für den veranstaltenden Verein verbindlich und einzuhalten.

2) Das Zelt kann erst für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn die Abnahme des Zelts durch den Brandschutzbeauftragten der Gemeinde Eschen-Nendeln oder dessen Stellvertreter erfolgt ist.

3) Wird der Veranstaltungsraum vom Brandschutzbeauftragten aufgrund von Mängeln nicht freigegeben, kann die Veranstaltungsbewilligung seitens der Gemeinde Eschen-Nendeln annulliert werden.

Art. 36

Personelle Unterstützung

1) Für den Abbau des Zelts kann der veranstaltende Verein die Mithilfe von Mitarbeitern des Werkbetriebs während der regulären Arbeitszeit in Anspruch nehmen sofern es sich um einen Verein aus Eschen-Nendeln handelt, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamtstundenzahl von 70 Arbeitsstunden aller Gemeindewerkmitarbeiter zusammen. Mehrstunden sowie die Arbeitsstunden

ausserhalb der regulären Arbeitszeit werden zu den aktuellen Ansätzen in Rechnung gestellt.

2) Die Inanspruchnahme des Gemeindewerkhofs ist frühzeitig mit dem Leiter Werkbetrieb abzusprechen.

Art. 37 *Programm*

Der veranstaltende Verein hat den Besuchern ein attraktives Programm zu bieten. Am Sonntag kann der Gottesdienst in Absprache mit dem Pfarrer als Erntedankfest im Festzelt gestaltet werden.

V. Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe

Art. 38 *Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe*

1) Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen dem Gesetz über den Handel mit Waren im Umherziehen und der Verordnung zum Gesetz über den Handel mit Waren im Umherziehen (LR 943.1) in der jeweils geltenden Fassung.

2) Für jegliche von Schaustellern und Vergnügungsbetrieben aufzustellenden Anlagen zur Unterhaltung des Publikums wie Karusselle, Bahnen, Fahrgeschäfte u.a. müssen dem Marktchef bis zum 31. August vor dem Jahrmarkt schriftlich in Kopie die gültigen technischen Sicherheitsnachweise der Anlagen erbracht werden. Dabei müssen gegenüber der Gemeinde Eschen-Nendeln die Vorschriften der Art. 21 bis 23 und des aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren Anhangs 2 der schweizerischen Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (RGV; SR 943.11) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf den Nachweis der Sicherheit, die Periodizitäten der Erneuerung des Sicherheitsnachweises, die Anforderungen an die Inspektionsstelle und die Aufgaben der Inspektionsstelle eingehalten werden.

3) Die minimale Deckungssumme der Haftpflichtversicherung von Schaustellern und Vergnügungsbetrieben muss je nach Art der Anlage des aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren Anhangs 3 der schweizerischen

Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (RGV; SR 943.11) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

4) Auf die allgemeinen Bestimmungen in Art. 15 dieses Reglements über die Haftpflichtversicherung, die Haftungsfreistellung, die Haftung für Schäden und das Risiko wird zusätzlich verwiesen.

5) Die Zusage für die Teilnahme von Schaustellern und Vergnügungsbetrieben erfolgt mit dem Platz- und Spielvertrag, den der Schausteller oder Vergnügungsbetrieb resp. der Agent unterzeichnet und zusammen mit der Betriebserlaubnis und den technischen Sicherheitsnachweisen für sämtliche Anlagen sowie den Nachweisen für das Bestehen der Haftpflichtversicherung und für die Bezahlung der Versicherungsprämien vorgängig bis 31. August schriftlich in Kopie an den Marktchef zu übermitteln hat.

6) Die Auswahl der Schausteller und Vergnügungsbetriebe sowie deren Platzierung an den dafür vorgesehenen Standorten ist Sache des Marktchefs. Die Gemeinde Eschen-Nendeln kann mit Vermittlern und Anbietern von Leistungen auf dem Tätigkeitsgebiet der Schausteller und Vergnügungsbetriebe auch gesonderte Verträge abschliessen.

7) Die Schausteller und Vergnügungsbetriebe müssen ihr Kommen (inkl. Anzahl Wohnwagen und Lastwagen) mit einem Zeitfenster frühzeitig ankündigen.

8) Für das Jahrmarktwochenende gelten für Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe folgende Betriebszeiten:

- a) Freitag: 18.00 bis 23.00 Uhr
- b) Samstag: 10.00 bis 01.00 Uhr
- c) Sonntag: 11.00 bis 18.00 Uhr

9) Die Musikk Lautstärke ist ab 23.00 Uhr zu reduzieren. Um 24.00 Uhr ist die Musik gänzlich abzustellen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 39

Rechtsmittel / Beschwerde

1) Entscheide des Marktchefs können mittels Verwaltungsbeschwerde gemäss Art. 120 Abs. 1, Art. 121 GemG an den Gemeinderat angefochten werden, Entscheide des Gemeinderates gemäss Art. 120 Abs. 2, Art. 121 GemG an die Regierung.

2) Beschwerden gegen Entscheide des Marktchefs ist die aufschiebende Wirkung entzogen.

Art. 40

Inkrafttreten

1) Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 28. September 2022 genehmigt und tritt mit der Kundmachung in Kraft.

2) Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente, Merkblätter und Vorschriften.

Eschen, 28. September 2022

Gemeindevorsteherung

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Marktorganigramm / Zuständigkeit

1) Die Organisation, Durchführung und Kontrolle des Jahrmarktes erfolgt durch die Marktverantwortlichen. Diese sind entsprechend ihrem Aufgabengebiet zuständig für:

a) Marktchef

- Gesamtleitung des Jahrmarktes
- Vorbereitung des Jahrmarktes inkl. der dazugehörigen administrativen Arbeiten
- Festlegung des Marktperimeters (in Absprache mit dem Gemeindevorsteher)
- Publikation der Markttage in den Medien
- Erstellen des Markt- und Standplans
- Erteilung der Bewilligung, Zuteilung und Einzeichnen der Standplätze
- Führen einer Marktteilnehmerliste mit aktuellen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.)
- Einzug der Standgebühren oder Rechnungsstellung für die Standgebühren in Zusammenarbeit mit der Gemeindekasse
- Bestellung der Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe
- Organisation und Überwachung des Jahrmarktgeschehens
- Erlass von Entscheidungen gemäss Art. 39 des Reglements

b) Gemeindepolizei

- Signalisationsbewilligungen, komplette Beschilderung und Umleitung
- Verkehrsregelung (Parkplätze, Umleitung der Öffentlichen Busse etc.)
- Koordination LIEmobil und Fachstellen Amt für Soziale Dienste, Landespolizei, Sicherheitsdienste und Sanitäter
- Ausarbeitung des Sicherheitsdispositivs
- Organisation des Sicherheitsdienstes auf dem Jahrmarktgelände

- Kontrolle der Sicherheitsbestimmungen (Handbuch zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen)
 - Vollzug von allfälligen polizeilichen Anordnungen
- c) Werkbetrieb
- Bereitstellen der Abfallbehälter, Mulden und Stromanschlüsse mittels Unterverteiler
 - Auf- und Abbau der Tierstände und Anbindeeinrichtungen
 - Auf- und Abbau der benötigten Gemeinde-Marktstände
 - Organisation der Reinigung des Jahrmarktgebietes
- d) Hauswarte
- Bereitstellen der Anschlüsse für Strom und Wasser auf dem Dorfplatz
 - Auf und Abbau der vor dem Gemeindesaal benötigten Gemeinde-Marktstände
- z) Je nach Bedarf weitere Angestellte der Gemeindeverwaltung

Gemeinde Eschen
Gemeindeverwaltung
St. Martins-Ring 2
FL-9492 Eschen
T +423 377 50 10
verwaltung@eschen.li
www.eschen.li

unicef   Kinder-
freundliche
Gemeinde

Eschen-Nendeln

 **Energiestadt** Eschen-Nendeln
unsere Zukunft

